

alumni phsz

ehemaligenverein

Statuten des Ehemaligenvereins alumni phsz

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „alumni phsz“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches, der die ehemaligen Studierenden der Pädagogischen Hochschule Schwyz vereint. Der Sitz des Vereins ist in Goldau.

1.2 Zweck der Vereinigung

Der Verein hat zum Zweck, die PH Schwyz in der Erfüllung ihrer Aufgaben als schweizerische pädagogische Hochschule bei der Ausbildung von Lehrkräften zu unterstützen und seinen Mitgliedern berufliche und private Unterstützung zu bieten. Der Verein erfüllt seinen Zweck auf folgende Weise:

- a. Er stärkt die Verbundenheit der ehemaligen Studierenden untereinander und deren Beziehung zur PH Schwyz und ihren Studierenden.
- b. Er tritt für die Förderung und den Ausbau der PH Schwyz ein, wo und wann sich dazu Gelegenheit bietet.
- c. Er informiert die Mitglieder regelmässig über Aktivitäten an der PH Schwyz.
- d. Er engagiert sich für die Qualität der PH Schwyz und die Werterhaltung ihrer Diplome.
- e. Er sorgt für den Rückfluss von Erfahrungen aus der Praxis ehemaliger Studierender zur PH Schwyz.
- f. Er fördert die Ausbildung der Studierenden und die Weiterbildung der ehemaligen Studierenden durch die Leistungsbereiche der PH Schwyz.
- g. Er aktiviert die Mitglieder, in der Gesellschaft Goodwill für Bildung, Lehre, Forschung und Kultur zu schaffen.
- h. Er stellt Verbindungen zu bildungsnahen Institutionen her.

1.3 Aktivitäten

Der Verein kann alle Arten von Aktivitäten ausüben, welche geeignet sind, die Erreichung des Vereinszwecks zu fördern.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitglieder

Mitglieder können folgende Personen sein:

- a. Absolventinnen und Absolventen der PH Schwyz
- b. Absolventinnen und Absolventen von Nachdiplomen an der PH Schwyz
- c. Ehrenmitglieder (wer sich um den Verein alumni phsz verdient gemacht hat)

2.2 Aufnahme

Nach Einreichung des Anmeldeformulars und Bezahlung des Jahresbeitrags ist wird ein Mitglied in den Verein aufgenommen. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.3 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks und zur Zahlung des Mitgliederbeitrags.

2.4 Austritt und Ausschluss

Mit der Pensionierung erlischt die Mitgliedschaft nicht.

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium jeweils auf Ende des Kalenderjahrs erfolgen. Das Mitglied hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen bzw. den Vereinszweck handelt oder wenn der Jahresbeitrag zweimal in Folge nicht bezahlt wurde. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. ORGANISATION

3.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

3.2 Mitgliederversammlung

Der Verein alumni phsz hält jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung an die Mitglieder (an deren zuletzt bekannte Adresse). Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Mitglieder können Anträge bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Punkte:

- a. Wahl des Vorstandes, des (Co-)Präsidiums und der Revisionsstelle
- b. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e. Schriftlich unterbreitete und mit der Einladung traktandierete Statutenänderungen
- f. Weitere traktandierete Geschäfte, sowie Traktanden, welche an der Versammlung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden beantragt werden
- g. Beratung über Anregungen betreffend die Vereinsaktivitäten.

3.2.1 Stellvertretung

Wer an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

3.2.2 Beschlüsse

Vorbehältlich anderslautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der / die Vorsitzende und bei seiner oder ihrer Abwesenheit der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Stichentscheid.

3.2.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit Angabe des Zwecks verlangt.

3.2.4 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Ausserdem ist sie zuständig für

- a. die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstands
- b. die Änderung der Statuten
- c. die Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern
- d. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- f. die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.

3.3 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und mindestens drei weiteren Mitgliedern (u.a. Aktuar, Rechnungsführer). Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig.

3.3.1 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz (z.B. bei Rücktritt oder Tod) entsteht, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.

3.3.2 Einberufung

Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten / die Präsidentin einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten ist.

3.3.3 Beschlüsse

Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen. Beschlüsse des Vorstands können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

3.3.4 Zuständigkeit

Der Vorstand bildet die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Geschäftsführung im Sinne der Statuten. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- b. Er lädt zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen ein, traktandiert die dort gefassten Beschlüsse und führt sie aus.
- c. Er beschliesst über Mitgliederanträge.
- d. Er setzt Arbeitsschwerpunkte, definiert Strategien, erstellt das Budget, die Jahresrechnung und die Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung.
- e. Er beschliesst über die Verwendung der Vereinsmittel, soweit nicht die Mitgliederversammlung dafür zuständig ist.
- f. Er prüft Anregungen für die Förderung der PH Schwyz und anderer bildungsnaher Institute und leitet diese, verbunden mit seiner Meinungsäusserung, an die entsprechenden Organe weiter.
- g. Er erstellt den Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.
- h. Er stellt der Mitgliederversammlung Anträge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i. Er würdigt hervorragende Leistungen im Sinne des Vereinszwecks.
- j. Er kann Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen delegieren.
- k. Er erlässt die Reglemente für diese Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- l. Er ist bemüht, Beziehungen zu Partnerorganisationen aufzubauen und zu pflegen.
- m. Er regelt Personalfragen.

3.3.5 Präsident

Der Präsident / die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten / von der Präsidentin durch schriftliche Einladung einberufen.

3.3.6 Rechnungsführer/in

Der Rechnungsführer / Die Rechnungsführerin ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstands.

3.3.7 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Anlässen Unterstützung durch die Rektoratsdienste der PH Schwyz erhalten.

3.3.8 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und fällt seine Entscheide mit einfachem Mehr unter Stichentscheid des Präsidenten / der Präsidentin.

3.3.9 Protokollführung

Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen.

3.3.10 Zusammensetzung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er umfasst mindestens folgende Ressorts:

- a. Präsident/-in
- b. Kassier
- c. Aktuar/-in
- d. PR-Verantwortliche/-r für die Öffentlichkeit: Organisiert die Events des Vereins, bringt Vorschläge für das Jahresprogramm, ist verantwortlich für den Webauftritt des Vereins.
- e. Zwei Mitglieder des gewählten Vorstands (ohne Vorstandsmitglieder Schulleitung und StudOrg, welche von Amtes wegen im Vorstand sind), zeichnen für den Verein kollektiv.

3.4 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören. Die Kontrollstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Rechnungsführers / der Rechnungsführerin.

4. FINANZEN

4.1 Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a. den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder,
- b. den Zusendungen aller Art,
- c. den Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsen.

Die Mitglieder des Vorstands und die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

4.2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr und schliesst erstmals per 31.12.2008.

4.3 Beiträge und Haftung

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Revision

Für die Revision der Statuten ist das einfache Mehr der Mitgliederversammlung erforderlich.

5.2 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder.

5.3 Gültigkeit

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung, das heisst am 24. März 2017 in Kraft.

Goldau, 22. Februar 2017

Der Vorstand des Ehemaligenvereins alumni phsz